

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITEN DER
HAAGER FRIEDENSKONFERENZ,
INSBESONDERE DAS ABKOMMEN
ZUR FRIEDLICHEN ERLEDIGUNG
INTERNATIONALER STREITFÄLLE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649778331

Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, Insbesondere das Abkommen zur Friedlichen Erledigung Internationaler Streitfälle by Christian Meurer

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

CHRISTIAN MEURER

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITEN DER
HAAGER FRIEDENSKONFERENZ,
INSBESONDERE DAS ABKOMMEN
ZUR FRIEDLICHEN ERLEDIGUNG
INTERNATIONALER STREITFÄLLE**

Hochansehnliche Versammlung!

Zur Feier des 321. Stiftungsfestes unserer Universität heisse ich Sie herzlich willkommen.

Nach akademischem Brauch entnimmt der Rektor das Thema des Festvortrags seiner Fachwissenschaft. Ich wähle das Völkerrecht, weil ich hier ein allgemeines und gleichzeitiges Interesse voraussetzen darf.

Ich werde sprechen über die Haager Friedenskonferenz, insbesondere die **friedliche Erledigung internationaler Streitfälle nach dem Abkommen vom 29. Juli 1899.**¹⁾

Die Haager Friedenskonferenz v. J. 1899 ist der jüngste Staaten-Kongress, welcher an der Fortbildung des Völkerrechts arbeitete und der schon deshalb allgemeines Interesse beansprucht. Keine internationale Konferenz hat bei ihrer Berufung eine so widerspruchsvolle Beurteilung erfahren als die Haager. Die einen erwarteten von ihr, dass sie die Abrüstung und den Weltfrieden diktiere, die anderen verwiesen ihre Ziele in das Reich der Utopie. Der Verlauf der Konferenz hat beiden unrecht gegeben.²⁾

¹⁾ Der französische und deutsche Text ist im Reichsgesetzblatt 1901 Nr. 44 S. 398 ff. veröffentlicht.

²⁾ Die folgende Darstellung stützt sich auf die vom holländischen Ministerium des Äusseren besorgte Ausgabe der Protokolle der Friedenskonferenz: „Conférence Internationale De La Paix.“ 1899. Eine erschöpfende quellenmässige Darstellung der gesamten Verhandlungen beabsichtige ich demnächst in einem besonderen Werke „Die Haager Friedenskonferenz“ zu liefern.

Ich will zunächst eine Übersicht über die Arbeiten der Friedenskonferenz geben, um dann das Abkommen über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle eingehender zu behandeln.

Erster Teil.

Übersicht über die Arbeiten der Friedenskonferenz.

Der russische Minister des Äußern Graf Murawiewff führte am 12./24. August 1898 in einem Rundschreiben an die Vertreter der fremden Mächte in Petersburg folgendes aus:

In der gegenwärtigen Weltlage erscheine seinem kaiserlichen Herrn die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und die möglichste Einschränkung der ausserordentlichen Kriegsrüstungen als Ideal internationaler Politik. Die russische Regierung halte die Zeit für gekommen, dass auf dem Weg internationaler Verhandlungen die wirksamsten Mittel ausfindig gemacht würden, allen Völkern die Wohltat eines wahrhaften und dauernden Friedens zu sichern und vor allem der fortschreitenden Entwicklung der Kriegsrüstungen ein Ende zu setzen. Es sei oberste Pflicht der Staaten, diese unaufhörlichen Rüstungen zu beschränken und Mittel zu suchen, welche dem die ganze Welt bedrohenden Jammer begegnen. Der russische Kaiser schlage daher eine internationale Konferenz vor, welche sich mit diesem bedeutsamen Problem beschäftigen möge. Eine solche Konferenz bedeute den Sieg der grossen Schöpfung des allgemeinen Friedens über die Elemente der Unordnung und der Zwietracht.

Ein weiteres Rundschreiben des Grafen Murawiewff vom 30. Dezember 1898 (11. Januar 1899) stellte die wohlwollende Aufnahme dieses Vorschlages fest. Dabei wurde der begeisterten Zustimmung gedacht, welche die Idee der allge-

meinen Friedensstiftung bei allen Gesellschaftsschichten der Erde gefunden habe. Der politische Himmel habe sich freilich mittlerweile bedenklich verändert, und verschiedene Mächte hätten ihre Rüstungen sogar gesteigert. Nichtsdestoweniger halte die russische Regierung an ihrer Idee fest und sie rege einen vorläufigen Meinungs-austausch über folgende zwei Punkte an:

- a) Es sollen alsbald die Mittel angearbeitet werden, durch welche dem fortwährenden Anwachsen der Kriegsrüstungen für Landheer und Marine eine Grenze gesetzt wird.
- b) Es sollen die Vorbereitungen für eine Verhandlung der Fragen getroffen werden, welche sich auf die Möglichkeit beziehen, den bewaffneten Streitigkeiten mit den friedlichen Mitteln zu begegnen, über welche die internationale Diplomatie verfügt.

Erscheine den Mächten eine Konferenz auf dieser Grundlage für angemessen, so habe man sich über das Arbeitsprogramm zu einigen. Und da stelle die russische Regierung für die Verhandlung folgende acht Aufgaben:

1. Stillstand der Kriegsrüstungen für Landheer und Marine, um den Effektivbestand zu beschränken und demgemäss das Budget zu erleichtern.
2. Verbot neuer Feuerwaffen, neuer Sprengstoffe und brisanterer Pulver.
3. Beschränkung der bisherigen Sprengstoffe im Landkrieg mit dem Verbot, Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen zu werfen.
4. Verbot der Unterseeboote, der Tauchboote und der anderen Zerstörungsmaschinen sowie der Kriegsschiffe mit Rammvorrichtungen.
5. Anpassung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg nach Massgabe der Zusatzartikel von 1868.

6. Neutralisation der Rettungsboote im Seekrieg.
7. Revision der Brüsseler Landkriegsdeklaration von 1874.
8. Annahme der guten Dienste, der Vermittelung und der fakultativen Schiedssprechung als kriegsvorbereitende Mittel.

Diesem Programm stimmten sämtliche Mächte zu, und auf den Vorschlag von Russland wurde Haag als Konferenzort gewählt.

Auf der Haager Friedenskonferenz waren 26 Staaten vertreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Holland, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Bulgarien. Alle Staaten hatten mehrere Bevollmächtigte entsandt: Diplomaten, Militärs und Juristen. Im ganzen waren es über Hundert.

Die erste Plenarsitzung wurde am 18. Mai 1899 durch den holländischen Minister des Äußern von Beaufort eröffnet und auf seinen Vorschlag v. Staal, der russische erste Vertreter, zum Präsidenten gewählt.

Es wurden 10 Plenarsitzungen abgehalten. Hier fanden die Schlussabstimmungen statt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurden drei Kommissionen gebildet, in welchen der Schwerpunkt der Arbeit lag.

I. Die erste Kommission, unter dem Vorsitz des belgischen ersten Vertreters Beernaert, war zuständig für die Art. 1—4 des russischen Rundschriftens, also für die Beschränkung der Kriegsrüstungen und Kriegsmittel. Die Rüstungsfrage, die „question capitale“ behielt sich das Plenum der Kommission vor; im übrigen wurde eine militärische und eine Marine-Unterkommission gebildet. Denn das Verbot neuer Kriegsmittel und die Beschränkung der bisherigen Sprengstoffe trifft den Land- und den Seekrieg in besonderer

Weise. Schliesslich musste auch die Rüstungsfrage an die Unterkommissionen zur getrennten Würdigung hinübergegeben werden.

Die militärische Unterkommission hielt 6, die Marine-Unterkommission 7 und die Kommission selbst 8 Sitzungen ab.

Der ersten Kommission war nach den Worten ihres Vorsitzenden die „heiligste“ Aufgabe zugefallen. Aber sie hat den verhältnismässig geringsten Erfolg aufzuweisen.

1. Aus dem in Ziffer 1 des Rundschreibens angeregten Stillstand der Rüstungen hatte die öffentliche Meinung in enthusiastischer Übertreibung, welche bei einer vorsichtigeren Fassung des Rundschreibens vielleicht weniger Nahrung gefunden hätte, längst eine Abrüstungsfrage gemacht; und man umschmeichelte oder verächtigte die Konferenz mit der Bezeichnung „Abrüstungskonferenz“.

Es handelte sich bei Ziffer 1 um eine nationalökonomische Frage, welche Russland durch folgenden Antrag der schrittweisen Lösung zugeführt sehen wollte: die Effektivstärke der Truppen mit Ausnahme der Kolonialarmeen dürfe ebenso wie das Militärbudget die nächsten fünf Jahre nicht erhöht werden. Für die Marine sollte diese Pause sogar nur drei Jahre betragen. Also man verlangte vorerst nur einen Stillstand der Kriegerrüstungen auf fünf resp. drei Jahre und hoffte allerdings, wie v. Staal ausführte, dass sich die wohlthuende Tendenz in der Abnahme militärischer Ausgaben dann behauptete und weiter entwickelte. Dabei betonte der Präsident: es handle sich nicht um Utopien und grillenhafte Massnahmen, nicht um Abrüstung oder Entwaffnung; man verlange nur eine Beschränkung, nur einen Aufenthalt in dem aufsteigenden Marsch der Rüstungen und Ausgaben, welche die Völker erdrücken.

Der Antrag hatte aber trotz seiner aner kennenswerten nationalökonomischen Tendenz besonders in technischer Beziehung viele schwache Punkte, welche die freimütige Kritik der Militärs, vor allem des deutschen Bevollmächtigten, Obersten

v. Schwarzhoff, herausforderten. Schliesslich einigte man sich auf die von dem französischen ersten Vertreter Bourgeois vorgeschlagene Resolution, dass eine Beschränkung der zur Zeit die ganze Menschheit bedrückenden Militärlasten für die Förderung des materiellen und moralischen Wohles der Menschheit höchst wünschenswert sei. Weiter wurde einstimmig der Wunsch ausgesprochen, die Regierungen möchten die auf der Konferenz unerledigt gebliebene Rüstungsfrage zum Gegenstand eingehender Studien machen.

2. Z. 2—4 beschäftigen sich mit dem Verbot resp. der Einschränkung von Mitteln der Kriegsführung.

Ziffer 2 mit dem Verbot neuer Kanonen- und Gewehrkonstruktionen sowie der Pulver mit grösserer Brisanz wurde aus technischen Gründen zur Zeit abgelehnt. Auf ein Verbot der in Ziffer 4 genannten Schiffe und Zerstörungsmaschinen konnte man sich ebensowenig einigen.

Aus der Beratung von Ziffer 3 aber gingen drei „Erklärungen“ hervor¹⁾, welche bestimmt waren, den Geist der Petersburger Konvention vom 1868 zu verwirklichen und fortzubilden. Doch traten nicht alle Staaten bei; und die Erklärungen binden nur die vertragschliessenden Mächte im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich eine Nichtvertragsmacht einer solchen Kriegspartei anschliesst. Die Nichtsignatarmächte können diesen Erklärungen beitreten, und alle Mächte die letzteren künftigen.

Die erste Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Die vertragschliessenden Mächte sind darin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.“

¹⁾ Veröffentlicht im französischen und deutschen Text im Reichsgesetzblatt 1901, S. 470, 474, 478. Diese drei Erklärungen sind vom 29. Juli datiert.

England hat diese Erklärung, welche übrigens vorerst nur auf fünf Jahre bindet, nicht unterzeichnet.

Die zweite Erklärung lautet:

„Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.“

England und die Vereinigten Staaten von Amerika haben diese Erklärung nicht unterzeichnet.

Die dritte Erklärung, welche sich hauptsächlich gegen die Dum-Dum-Geschosse wendet, hat folgenden Wortlaut:

„Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.“

England, die Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal haben diese Erklärung nicht unterzeichnet.

II. Die zweite Kommission unter dem Vorsitz des russischen Bevollmächtigten M. v. Martens, der übrigens die Seele aller Verhandlungen war und sich wohl am meisten verdient machte, hatte die Z. 5—7 zu bearbeiten.

Diese Kommission hielt vier Plenarsitzungen ab. Auch sie bildete Unterkommissionen:

1. Die erste Unterkommission bearbeitete in fünf Sitzungen Z. 5 und 6. Hier wurden hauptsächlich die Zusatzartikel 6—15 nachgeprüft, welche die Genfer Konferenz von 1868 entworfen hatte, um den Grundsatz der Genfer Konvention von 1864 über die Pflege der Kranken und Verwundeten im Landkrieg dem Seekrieg anzupassen. Jetzt wurde ein wirkliches Abkommen erreicht¹⁾, während 1868 die Ratifikation ausgeblieben war.

¹⁾ Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899. Französisch und deutsch im Reichsgesetzblatt 1901, S. 455 ff.